

# Gesetz zur Änderung des Bremischen Höfegesetzes

Inkrafttreten: 01.04.2005

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2014  
(Brem.GBl. S. 775)

Fundstelle: Brem.GBl. 1965, 134

Gliederungsnummer: 7811-a-5

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene  
Gesetz:

## § 1

[Änderungsanweisungen zum Bremischen Höfegesetz vom 18. Juli 1899 (SaBremR 7811-  
a-2.)

## § 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es findet auf Erbfälle, die vor  
diesem Zeitpunkt eingetreten sind, keine Anwendung. Die Anwendung ist auch dann  
ausgeschlossen, wenn Ehegatten im Güterstand der bremisch-rechtlichen  
Gütergemeinschaft leben, eine Besitzung zum Samtgut einer solchen Gütergemeinschaft  
oder zum Gesamtgut einer Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehört hat  
und einer der Ehegatten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes verstorben ist.  
Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Bremen, den 19. Oktober 1965

Der Senat